

Betriebsausschuss	21.03.2017
Rat	30.03.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	162/2017-2
Stand	13.02.2017

Betreff 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 11. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	15,37 €
12 cbm/h (Qn 6)	40,30 €
20 cbm/h (Qn 10)	68,65 €
30 cbm/h (Qn 15)	132,82 €
80 cbm/h (Qn 40)	197,01 €
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	262,67 €

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2017 in Kraft.

Sachverhalt

In den vorliegenden Jahresabschlüssen des Wasserwerks für die Wirtschaftsjahre 2013, 2014 und 2015 mussten die Konzessionsabgaben an die Stadt um rd. 230 T€, rd. 270 T€ und 459 T€ gekürzt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Konzessionsabgaben nur gezahlt werden dürfen, wenn ein handelsrechtlicher Mindestgewinn ausgewiesen wird. Dieser bemisst sich mit 1,5 % des Anlagevermögens und beträgt rd. 350 T€.

Eine Nachholung der gekürzten Konzessionsabgabe ist nur innerhalb von fünf Jahren möglich. Sie ist vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation und der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung auch zwingend geboten.

Die auf der Basis des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2015 und des vorläufigen Ergebnisses 2016 durchgeführte Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 zeigt, dass die Nachholung der Konzessionsabgaben aus den Vorjahren im Jahr 2016 nicht in vollem Umfang möglich war. Insoweit droht ab dem Jahr 2018 eine Verjährung der Nachholungsmöglichkeit.

Ferner wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung des SBB durch die Finanzverwaltung NRW festgestellt, dass der Fehlbetrag im Jahresabschluss 2015 in der Sparte „Betriebsführung“ in Höhe von rund 150 T€ eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen kann, wenn sich dieser Fehlbetrag auch in den Folgejahren ergibt. Dies würde dann zu einer erhöhten Besteuerung führen.

Daher ist unter Berücksichtigung der Erwirtschaftung eines handelsrechtlichen Mindestgewinns, einer Konzessionsabgabe in Höhe von 605 T€ sowie einer anteiligen Nachholung gekürzter Konzessionsabgaben aus Vorjahren in Höhe von 250 T€ und der erhöhten Betriebsführungskosten von 150 T€ ein Gebührenmehraufkommen in Höhe von rd. 340 T€ erforderlich. Hierbei ist schon berücksichtigt, dass die Gebührenerhöhung erst zu Beginn des 2. Quartals 2017 erfolgt. Eine spätere Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung führt zu geringeren Gebührenerträgen und folglich zu Einschränkungen bei der Nachholung von Konzessionsabgaben.

Dies soll durch eine Anhebung der Grundgebühren bei unveränderten Verbrauchsgebühren erreicht werden. Die Stadt Bornheim hat als Flächengemeinde einen großen Anteil an fixen Infrastrukturkosten (Wassernetz) zu tragen, die bisher nicht adäquat in den Gebührentarifen abgebildet sind. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

Monatliche Grundgebühr für Wasserzähler		bisher	künftig
5 cbm/h	(Qn 2,5)	12,60 EUR	15,37 €
12 cbm/h	(Qn 6)	33,03 EUR	40,30 €
20 cbm/h	(Qn 10)	56,27 EUR	68,65 €
30 cbm/h	(Qn 15)	108,87 EUR	132,82 €
80 cbm/h	(Qn 40)	161,48 EUR	197,01 €
mehr als 80 cbm/h	(>Qn 40)	215,30 EUR	262,67 €

Die Gebührenkalkulation wurde unter Beteiligung der BBH-Consult erstellt.
Die jährliche Mehrbelastung für die überwiegend vorhandenen Nutzer von Zählern der Größe QN 2,5 beträgt 33,26 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.